

4225/AB XX.GP

zur Zahl 4508/J - NR/1998

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graf, Dr. Ofner und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Hintergründe der Zurücklegung von Anzeigen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

“1. Wie lautet der Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft Wien im Zusammenhang mit der 1996 erstatteten Anzeige betreffend den Bauskandal am Flughafen Schwechat im Wortlaut? Wie lauten - wenn sie erteilt wurden - alle im Zusammenhang mit der Zurücklegung dieser Anzeige erteilten Weisungen?

2. Wie lautet der Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Wien an die Oberstaatsanwaltschaft Wien im Zusammenhang mit der Anzeige gegen Dr. Kostelka und Dr. Ederer betreffend die widmungswidrige Weitergabe von 33 Mio. aus Mitteln der Klubfinanzierung an die SPÖ im Wortlaut? Wie lauten - wenn sie erteilt wurden - alle im Zusammenhang mit der Zurücklegung dieser Anzeige erteilten Weisungen?”

Bevor ich auf die gestellten Fragen eingehe, muß ich den in der Anfragebegründung aufgestellten, völlig unbegründeten Vorwurf einer besonderen “Rücksichtnahme” der Strafverfolgungsbehörden bei politisch brisanten Straffällen zu rückweisen. We - der die Behandlung der zwei Anzeigen, die Gegenstand der gestellten Fragen sind,

noch die Zurücklegung der in der Anfragebegründung zusätzlich angesprochenen Anzeige können bei objektiver Beurteilung den behaupteten Eindruck erwecken. Die gestellten Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Eine im Herbst 1996 (dieser Zeitraum wird in der Anfragebegründung genannt) an die Staatsanwaltschaft Wien gerichtete "fundierte Anzeige" mit Hinweisen auf einen Bauskandal bei Arbeiten am Flughafen Schwechat konnte vom Leiter der Staatsanwaltschaft Wien nicht ermittelt werden. Wie der Leiter dieser Staatsanwaltschaft weiter berichtete, ist bei der Staatsanwaltschaft Wien am 22. März 1996 von einem anonymen Absender ein Ausschnitt aus einer Wochenzeitschrift eingelangt, der mit "Sachverhaltsdarstellung" überschrieben wurde. Diese Eingabe ist am 19. April 1996 der Bundespolizeidirektion Wien mit dem Ersuchen um Sachverhaltserhebungen übermittelt worden. Nach Einlangen des Erhebungsergebnisses ist die Anzeige am 2. bzw. 4. September 1996 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt worden. Nach dem Tagebuchinhalt wurde in dieser Sache weder ein Bericht an eine vorgesetzte Behörde erstattet, noch wurde der Staatsanwaltschaft Wien eine Weisung erteilt.

Zu 2:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat am 17. April 1998 unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 1 des Staatsanwaltschaftsgesetzes folgenden Anfallsbericht an die Oberstaatsanwaltschaft Wien erstattet:

"Mit der in der Anlage in Kopie angeschlossenen anonymen Anzeige vom 16.4.1998 gegen Dr. Peter KOSTELKA und Mag. Brigitte EDE - RER wird vorgebracht, daß durch Zahlung eines Betrages von S 33.000.000,-- im Dezember 1995 durch den Klubobmann der SPÖ, Dr. Peter KOSTELKA, an die seinerzeitige Bundesgeschäftsführerin der SPÖ, Mag. Brigitte EDERER, gesetz - und widmungswidrig sowie unter Verletzung abgabenrechtlicher Bestimmungen Mittel des SPÖ - Parlamentsklubs an die SPÖ zur Abdeckung von Kosten für die Nationalratswahlen 1995 geflossen seien. Dr. Peter KOSTELKA und Mag. Brigitte EDERER bestätigten gegenüber der Zeitschrift "NEWS" den behaupteten Geldfluß, bestreiten aber jegliche strafrechtliche Impikation, zumal Dr. Peter KOSTELKA darauf verweist, daß die Mittel - zuwendung zur Bezahlung der, von der SPÖ für den SPÖ - Parlamentsklub im Nationalratswahlkampf 1995 erbrachten Öffentlichkeitsarbeit (somit entsprechend den Widmungszwecken des § 4 Klubfinanzierungsgesetz 1985) verwendet und vom Klubvorstand beschlossen worden sei. Auch vom Finanzreferenten der SPÖ, Werner OBERMAYER, wurde gegenüber der Tageszeitung "Die Presse" fest -

gehalten, daß die Geldzuwendung widmungsgemäß, in Übereinstimmung mit der genannten Bestimmung des Klubfinanzierungsgesetzes 1985 erfolgt sei.

In rechtlicher Würdigung des Anzeigensachverhaltes ist auszuführen, daß - ungeachtet der Frage der Mittelverwendung - eine Untreue bzw. Veruntreuung zum Nachteil der - klubfinanzierenden - öffentlichen Hand schon deshalb ausscheidet, weil Zuwendungen der öffentlichen Hand an die Parlamentsklubs nach dem Klubfinanzierungsgesetz 1985, welches im § 1 und § 4 lediglich bestimmte Verwendungs - zwecke der im übrigen frei zugewendeten Geldmittel anführt, eine Verfügungsgewalt im fremden Namen (der öffentlichen Hand) nicht begründen. Derartige Zuwendungen sind mangels Anvertrautseins gegenüber der öffentlichen Hand auch nicht Tatobjekt des § 133 StGB (vgl. den ähnlich gelagerten Sachverhalt des Nichtabführrens eingehobener Abgaben durch den Abfuhrpflichtigen in Mayerhofer - Rieder, I4 E. 55 zu § 133 StGB). Dafür, daß Zuwendungen von Seiten der SPÖ - Parlamentsklubs bereits von vornherein in der Absicht, diese nicht zu Zwecken des Klubfinanzierungsgesetzes 1985 zu verwenden, vereinnahmt worden wären (§148 StGB), finden sich im Anzeigenvorbringen keinerlei Anhaltspunkte.

Nach Lage des Falles, zumal im Hinblick auf die von Dr. KOSTELKA vorgebrachte Beschußfassung des SPÖ - Klubvorstandes über die Zuwendung an die SPÖ, sowie die naturgemäß gleichgelagerte Interessenlage der SPÖ sowie des SPÖ - Parlamentsklubs im Nationalrats - wahlkampf 1995, darf auch ausgeschlossen werden, daß im Sinne der §§ 133,153 StGB gegenüber dem SPÖ - Parlamentsklub (und zu dessen Nachteil) eigenmächtig gehandelt wurde.

In abgabenrechtlicher Hinsicht ist auszuführen, daß politische Parteien (wie auch Körperschaften des öffentlichen Rechts) lediglich für den Bereich der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit der Steuerpflicht unterliegen, im übrigen aber gemäß Artikel VI Abgabenänderungsgesetz 1975 (Gleichstellung mit Körperschaften des öffentlichen Rechts) als solche nicht steuerpflichtig sind, sodaß eine Verwendung der zugewendeten Mittel durch die SPÖ für politische Ziele zur öffentlichkeitsarbeit - was zumal mangels gegenteiligen substantiellen Vorbringens in der anonymen Anzeige prima vista angenommen werden darf - nicht steuerpflichtig wäre. Bemerkt wird, daß nach fernmündlicher Mitteilung von Sektionschef Dr. NOLZ - Sektion IV des Bundesministeriums für Finanzen - an Staatsanwalt Dr. Erich MÜLLER vorn heutigen Tage die konkrete Geldverwendung der zugewendeten Mittel durch die SPÖ durch die Finanzverwaltung auf Grund einer beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten gleichlautenden anonymen Anzeige bereits geprüft wird.

Das Ergebnis der Steuerprüfung durch die Sektion IV des Bundesministeriums für Finanzen wird somit abgewartet und sodann über das weitere beabsichtigte Vorgehen berichtet werden.”

Am 15. Mai 1998 hat die Staatsanwaltschaft Wien der Oberstaatsanwaltschaft Wien einen weiteren Bericht vorgelegt, in dem folgendes ausgeführt wird: “Nach Prüfung des Falles durch die Steuersektion des Bundesministeriums für Finanzen liegt ein abgabenrechtlich relevanter Sachverhalt nicht vor, da die bloße Weitergabe von Publizistikmitteln einen Betrieb gewerblicher Art nicht begründen kann.

Die Anzeige wurde daher am 15.5.1998 nach Einholung der telefonischen Genehmigung des Herrn Generalanwaltes Dr. Christoph MAYERHOFER gemäß § 90 Absatz 1 StPO zur Gänze zurückgelegt."

Eine Weisung zur Zurücklegung der Anzeige wurde weder von der Oberstaatsanwaltschaft Wien noch vom Bundesministerium für Justiz erteilt.